

Einzureichende Unterlagen für Gesuchsteller mit Schweizer Bürgerrecht

Familienschein od. Familienausweis resp. Heimatschein (für ledige Personen)	beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde bestellen
Wohnsitzbescheinigung (Ehepaar je 1 Exemplar)	bei der Gemeindeverwaltung Riehen bestellen
Arbeitsbestätigung/Studienbescheinigung	
Steuerausweis	bei der Steuerverwaltung BS und Riehen bestellen
Zustimmung Ehepartner/Ehepartnerin wenn gemeinsame Einbürgerung	Link
Zustimmung Inhaber/in der elterlichen Gewalt mit ggf. Bestätigung unmündiger Kinder über 16 Jahre	Link
Verzichts- oder Beibehaltungserklärung bisheriges Bürgerrecht	Link
Kopie des Scheidungs-/ Trennungsurteils	
Auszug des Betreibungsamtes (Ehepaare je 1 Exemplar)	Online-Formular
Bescheinigung Konkursamt (sofern Sie im HR eingetragen sind) (Ehepaare je 1 Exemplar)	
Auszug des Zentralstrafregisters (Ehepaare je 1 Exemplar)	am Postschalter oder online bestellen

Zivilstandsurkunden, Steuerausweis, Auszüge aus Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie Angaben der Sozialhilfebehörden **nicht älter als drei Monate**

Die Kanzleigebühren für die Behandlung des Gesuches betragen:

***) Einbürgerungsaktion für Gesuche
vom 1.1.2022 – 31.12.2022 CHF 500.-**

a)	Bürgergemeinde Riehen + allfällige Abgaben gem. Reglement	CHF 950.- *)
b)	Kantonale Behörden	CHF 300.-
	Bei Verzichtserklärung auf bisherige Kantons- und Gemeindebürgerrechte reduziert sich die kant. Gebühr (b) auf CHF 150.- (wird vom Kanton erhoben).	
	Total	CHF 1'250.-

Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren befreit. Der Kanton trägt die Kosten (vgl. § 24 Abs. 2 BÜRG).

Wohnsitz-, Berufs- und Stellenwechsel, eventuelle Zivilstandsänderungen etc., die während der Bearbeitung des Bürgerrechtsgesuches eintreten, sind uns unverzüglich zu melden.

Spezielle Hinweise

Jugendliche (von 12 bis und 18)

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Kopie von Pass oder Identitätskarte (ID)
- Personenstandsausweis (zu bestellen beim Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde)
- Ab 16 Jahren: Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister
- Steuerausweis (nur falls bereits erste Steuererklärung gemacht)

verheiratet und verwitwet

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Für jede im Gesuch eingeschlossene Person: Kopie von Pass oder Identitätskarte (ID)
- Familienausweis (zu bestellen beim Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde, *nicht* das Familienbüchlein)
- Steuerausweis der aktuellen und früheren Wohngemeinden der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung (für Kinder und Jugendliche unter 18 nicht nötig)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister für jede im Gesuch eingeschlossene erwachsene Person

ledig, geschieden oder in eingetragener Partnerschaft

- Das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular
- Die von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verzichts- oder Beibehaltungserklärung (pro Bürgerort eine Erklärung)
- Für jede im Gesuch eingeschlossene Person: Kopie von Pass oder Identitätskarte (ID)
- Personenstandsausweis von jeder im Gesuch eingeschlossenen Person (zu bestellen beim Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde)
- Steuerausweis der aktuellen und früheren Wohngemeinden der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung (für Kinder und Jugendliche unter 18 nicht nötig)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister für jede im Gesuch eingeschlossene erwachsene Person

Falls mit Kindern (unter 18) ausserdem

- Personenstandsausweis
- Bei alleiniger elterlicher Sorge: Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge (z.B. Urteil / Entscheid Sorgerecht) bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat
- Bei gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge: schriftliche Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat (z.B. Urteil / Entscheid Sorgerecht, Entscheid KESB)